



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

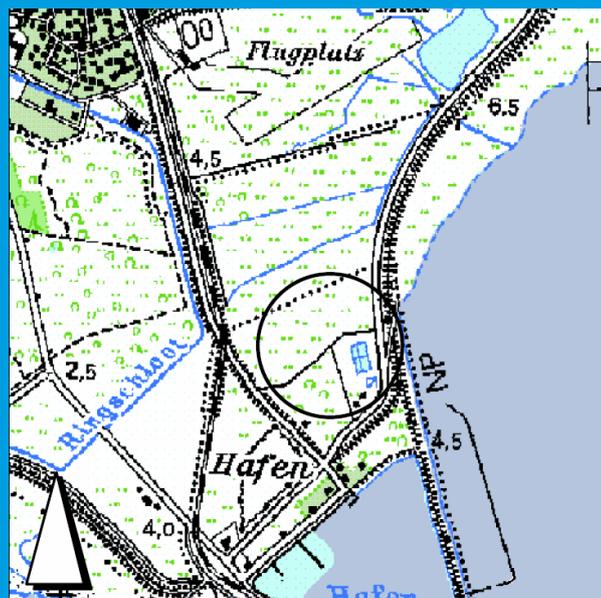
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Begründung (Vorentwurf)

Gemeinde Langeoog



PROJ.NR. 12367 | 25.02.2025

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	4
2.	Planungsgrundlagen	4
2.1.	Aufstellungsbeschluss	4
2.2.	Rechtsgrundlagen	4
2.3.	Änderungsbereich	5
3.	Bestandssituation	5
4.	Planerische Vorgaben	5
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	5
4.2.	Flächennutzungsplanung	7
4.3.	Landschaftsplanung	8
4.4.	Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht	8
5.	Planungsziele	8
6.	Konzeption	9
7.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	11
8.	Hinweise	13
9.	Umweltbericht	13
10.	FFH-Vorprüfung	13
11.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	13
12.	Verfahrensvermerke	13
13.	Zusammenfassende Erklärung	14

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Langeoog betreibt die Abwasserreinigungsanlage auf der Insel in eigener Verantwortung. Im Lauf der Betriebszeit wurde sie mehrfach um- und ausgebaut, was zur Steigerung der Leistungsfähigkeit führte. Die aktuellen Überlegungen des Fachbereichs Abwasser, Abfall und Umwelt der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf Abwassertechnik, Energieversorgung und Wirtschaftlichkeit haben ergeben, dass eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Langeoog über die aktuell bestehenden Anlagen hinaus sinnvoll ist.

Hierfür muss zunächst das notwendige Planungsrecht geschaffen werden, da die aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans die vorgesehene Entwicklung des Abwasserreinigungsanlagenstandorts nicht zulässt.

Parallel zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Gemeinde Langeoog den Bebauungsplan „Abwasserreinigungsanlage Erweiterung“ auf.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- k) Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG),

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

- l) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- m) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- n) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
- o) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- p) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
- q) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Teil der Insel in der Nähe des Hafens, zwischen der „Hafenstraße“ im Westen und der Deichlinie im Osten. Es ist rund 4,87 ha groß.

Lage und genaue Abgrenzung des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Innerhalb des Plangebiets befindet sich im nördlichen Teil die Anlage für die Klärschlammvererdung, die in Form eines Hochpolders angelegt ist. Die hier befindlichen Schlammbeete sind mit Schilf bepflanzt. Im südlichen Teil schließt das Plangebiet das Betriebsgelände der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ein.

Auf dem Betriebsgelände der Abwasserreinigungsanlage befindet sich auch der Standort der Abfallumschlaganlage. Südwestlich davon liegt das Grundstück des Betriebshofs des NLWKN, auf dem auch ein Wohnhaus vorhanden ist. Entlang der „Hafenstraße“ stehen 2 einzelne Häuser. Die Inselbahn verläuft rund 400 m westlich des Plangebiets. Ansonsten bestimmen Landwirtschaft und Gehölzbestände die Flächennutzung.

4. Planerische Vorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen trifft für das Gebiet der vorliegenden Planung keine direkten Vorgaben oder Maßgaben. Der Großteil Langeoogs liegt innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, der als kombiniertes Vorranggebiet für den Biotopverbund und Natura 2000-Gebiete dargestellt ist (grüne Flächenfarbe und Punktsignatur). Hiervon ausgenommen sind das Inseldorf im Westen, der Badestrand im Norden, die Domäne Melkhörn sowie weitere kleine Bereiche wie z. B. das Wasserwerk. Langeoog ist zudem umgeben vom Ausschlussbereich für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (hellrote Umgrenzung). Weitere Vorgaben des LROP, die den Status Langeoogs als touristischen Schwerpunkt betreffen, sind im Rahmen der vorliegenden Planung nur mittelbar zu beachten. Daher wird dies an dieser Stelle nicht näher

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

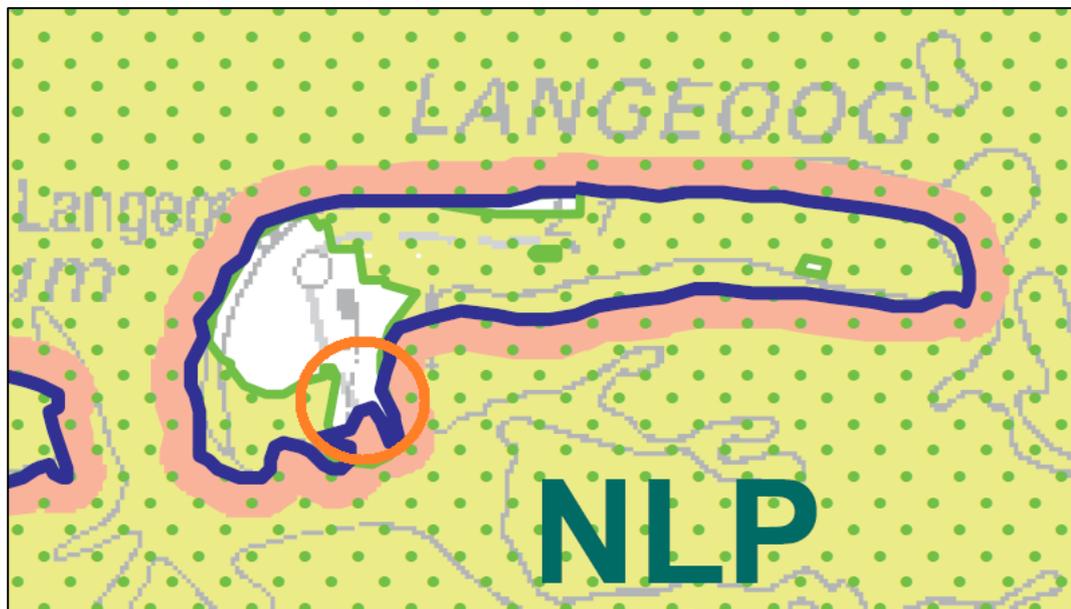
ausgeführt.

Die kürzlich erfolgte Fortschreibung des LROP hat keine Änderungen mit sich gebracht, die Langeoog oder die unmittelbare Umgebung betreffen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund legt die Abwasserreinigungsanlage als vorhandene und zu sichernde Anlage zur Abwasserbehandlung (zentrale Kläranlage) fest (graues Symbol). Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (waagerechte grüne Schraffur) und für Trinkwassergewinnung (Wasserschutzgebiet, hellblaue Umgrenzung). Der Deich ist als Vorranggebiet für Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen (schwarze Linie mit Querstrichen). Weitere Funktionszuweisungen auf den benachbarten Flächen betreffen den Hafen, den Nationalpark u. a. Dies ist für die vorliegende Planung ebenfalls nur mittelbar zu beachten und wird daher hier nicht weiter ausgeführt.

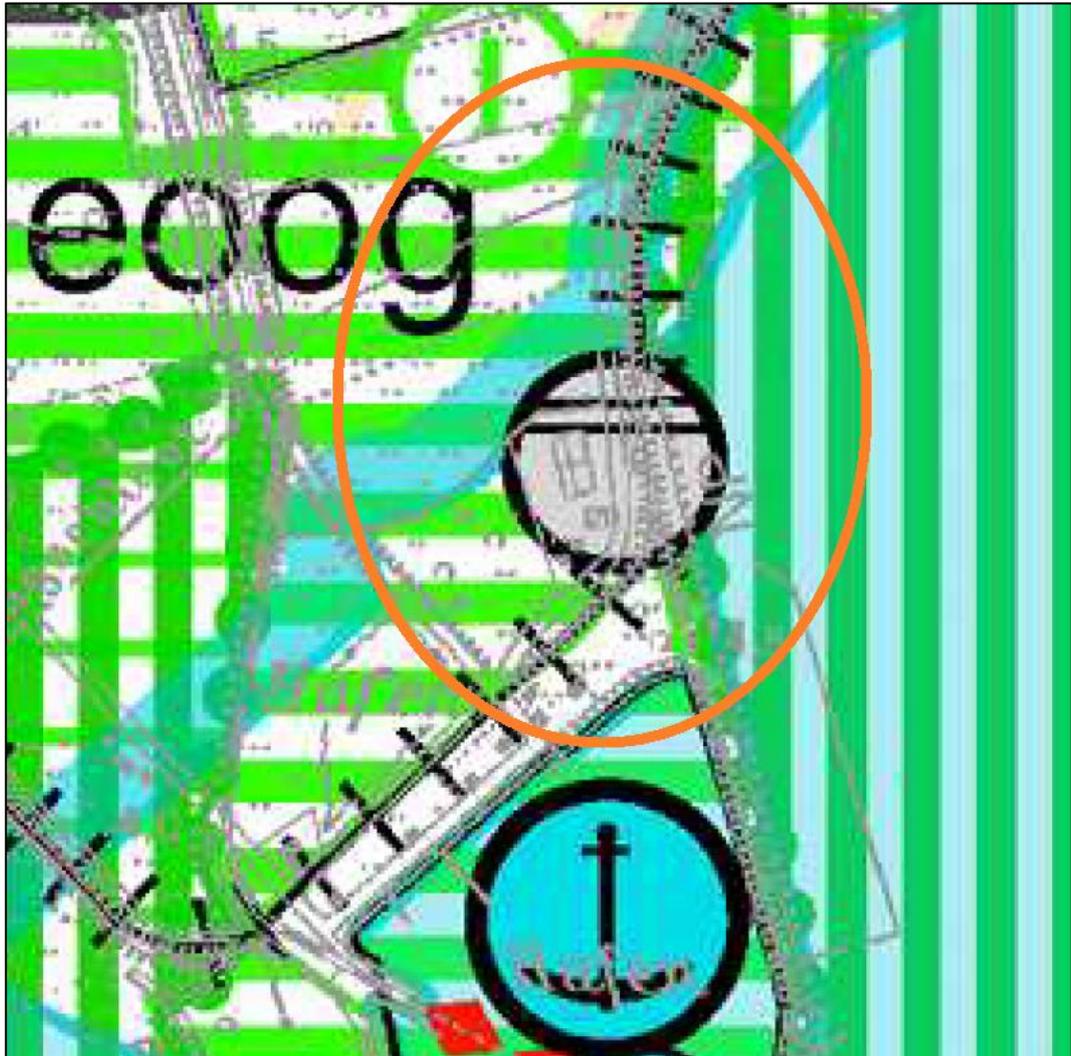
Im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist festzuhalten, dass das Plangebiet innerhalb eines Risikogebiets für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) liegt. Risikogewässer ist die Tideems, Flutquelle die Küste. Das Plangebiet befindet sich in einem geschützten Bereich.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LROP (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Wittmund (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



4.2. Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Langeoog stellt den nördlichen Teil des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im südlichen Teil ist das Betriebsgelände der Abwasserreinigungsanlage als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt, der Standort der Abfallumschlaganlage als Fläche für die Entsorgung mit der Zweckbestimmung Müllpresse. Nördlich davon ist die Fläche bis zur Grenze des Wasserschutzgebiets als sonstige Fläche (d. h. ohne bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung) dargestellt.

Südwestlich angrenzend ist Das Gelände des Betriebshofes des NLWKN ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof dargestellt, im näheren Umkreis des Plangebiets überwiegend Flächen für die Landwirtschaft sowie sonstige Flächen. Die Grenze des Wasserschutzgebiets und der Verlauf des Deichs sind in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

4.3. Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Wittmund stellt die außerhalb der Ortschaften liegenden Bereiche der Insel als großflächig naturgeprägtes Gebiet dar, das ein für Arten und Lebensgemeinschaften wichtiger Bereich ist. Hiervon ist auch der nördliche Teil des Plangebiets erfasst. Das großflächig naturgeprägte Gebiet ist zugleich auch ein wichtiger Bereich für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Zudem ist in dieser Hinsicht die Hauptdeichlinie als Kennzeichnung der Raumkante hervorgehoben. Als Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für den westlichsten Teil der Insel vom Inseldorf bis zum Hafen flächendeckend die Entwicklung unter Berücksichtigung der Landschafts- und Lebensraumqualitäten sowie der inseltypischen Biotopformen angegeben.

Ein **Landschaftsplan** der Gemeinde Langeoog liegt nicht vor.

Bezüglich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist darauf hinzuweisen, dass für die Bereiche der ostfriesischen Inseln, die innerhalb des Nationalparks liegen, die Nationalparkverwaltung gemäß Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) die meisten der entsprechenden Zuständigkeiten innehat.

4.4. Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht

Das Plangebiet ist nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst. Auch auf den angrenzenden Flächen wurden bisher keine Bebauungspläne aufgestellt.

Die Gemeinde Langeoog verfügt über mehrere Satzungen, die als Ortsrecht unmittelbare Verbindlichkeit entfalten. Dies sind die Satzung zu Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen, die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten in der Gemeinde Langeoog (Erhaltungssatzung) sowie die Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen (Gestaltungssatzung).

Das Gebiet der vorliegenden Planung befindet sich außerhalb der Geltungsbereiche der genannten Satzungen. Sie finden insofern keine Anwendung.

5. Planungsziele

Die vorliegende Planung dient in erster Linie der Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern und Abfällen im Gemeindegebiet. Hierbei handelt es sich um einen elementaren Teil der Daseinsvorsorge. Diese ist sowohl für die Bürger der Gemeinde bereitzustellen als auch für die zahlreichen Gäste, die die Insel besuchen. Damit ist eine funktionierende Abwasserbehandlung und Abfallbeseitigung auch und gerade von Bedeutung für den Tourismus, der für die niedersächsische Nordseeküste im Allgemeinen und die ostfriesischen Inseln im Besonderen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Langeoog ist aktuell in mehrfacher Hinsicht davon abhängig, dass regelmäßig im Zuge der Reinigungsvorgänge anfallende Materialien auf dem Festland entsorgt bzw. verwertet werden. So werden z. B. abgeschiedene Fette in einem sog. Fettbunker gesammelt. Dieser

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

wird regelmäßig durch Saugwagen abgezogen. Die Verwertung der Fette erfolgt in einer Biogasanlage auf dem Festland.

Im Vergleich zu den Verhältnissen auf dem Festland handelt es sich um einen erhöhten Aufwand. Hier soll aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung die Effizienz gesteigert werden, indem künftig auch Abfälle von Betrieben gewerblicher Art (BgA) auf Langeoog zeitweilig gelagert bzw. entsorgt werden können. Zudem erhält die Abwasserreinigungsanlage Langeoog durch Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf der Insel selbst mehr Unabhängigkeit vom o. g. Abtransport, was eine gesteigerte Sicherheit des Betriebs zur Folge hat.

Vor diesem Hintergrund soll die Abwasserreinigungsanlage auch hinsichtlich der Energieversorgung mehr Autonomie erhalten. Zudem werden in naher Zukunft verbindliche Vorgaben für die Eigenenergieversorgung der Abwasserwirtschaft in Kraft treten, insbesondere im Hinblick auf die Energieneutralität. Diese hat auch die Abwasserreinigungsanlage Langeoog zu erfüllen.

Insofern ist ein wohlbegründetes öffentliches Interesse an einer Änderung des Flächennutzungsplans gegeben. Es besteht kein Grund, die Planung zurückzustellen oder ganz von ihr abzusehen.

6. Konzeption

Eine Verlagerung der Abwasserreinigungsanlage insgesamt kommt nicht infrage. Zunächst ist diese am aktuellen Standort etabliert und ihre Leistungsfähigkeit wurde unter erheblichem Aufwand mehrfach erhöht (vgl. Kap. 1). Bedingt durch den besonderen Naturraum und die Lage im Nationalpark sind nutzbare Flächen auf der Insel ohnehin sehr knapp. Eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest für die un bebauten Flächen auf der Insel fast flächendeckend gegeben. Dies gilt insbesondere für inseltypische Biotope, extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie die Avifauna. In der Nähe des Inseldorfs stehen keine Standorte ohne erhebliche städtebauliche Konflikte zur Verfügung.

Die Neufassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie enthält deutlich strengere Grenzwerte für Stickstoff und Phosphor. Für die Abwasserreinigungsanlage Langeoog bedeutet das, dass die vorhandenen Anlagen ertüchtigt werden bzw. neue Anlagen errichtet werden müssen. Absehbar ist bereits jetzt der Neubau der 4. Reinigungsstufe. Hierbei ist zu beachten, dass die vorhandenen Anlagen bis zum Abschluss von Um- und Ausbaumaßnahmen weiter in Betrieb bleiben müssen, da sonst eine Abwasserbehandlung nicht möglich wäre. Daher muss das jetzige Betriebsgelände mit ausreichenden Flächenreserven hierfür ausgestattet sein. Zudem ist zu beachten, dass die Deichschutzzone, die von Bebauung freizuhalten ist, durch den östlichen und südlichen Teil des Betriebsgeländes verläuft.

Die Abfallumschlaganlage, die sich aktuell auf dem Betriebsgelände der Abwasserreinigungsanlage befindet, geht dem Ende ihrer Betriebszeit entgegen und soll durch eine neue Anlage ersetzt werden. Über den Zeithorizont dieser Planung besteht gegenwärtig allerdings noch keine Klarheit. Zudem muss auch die Abfallumschlaganlage so lange in Betrieb bleiben, bis der Ersatzneubau fertiggestellt ist. Die entsprechende Fläche auf dem Betriebsgelände wird in die vorliegende Planung

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

einbezogen, da die Flächennutzungsplanung langfristig angelegt ist und der laufende Betrieb der Abfallumschlaganlage davon unberührt bleibt. So wird ein unnötiger Aufwand für ein weiteres Planaufstellungsverfahren nach Aufgabe des jetzigen Standorts der Abfallumschlaganlage vermieden.

Für die geplante Entwicklung der Abwasserreinigungsanlage reichen die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Abwasserbeseitigung und Müllpresse nicht aus. Um die Nutzbarkeit für die Abwasserreinigungsanlage dauerhaft zu sichern, werden daher die o. g. sonstige Fläche und die Fläche für die Landwirtschaft in die vorliegende Planung einbezogen. Dies ist auch und gerade deswegen sinnvoll, weil die geplanten Anlagen für die Erweiterung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen einen engen räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen voraussetzen. Es ist sinnvoll, hierauf aufzubauen. So wird für die vorliegende Planung ausschließlich ein Bereich in Anspruch genommen, der bereits baulich genutzt wird und seine Umgebung schon seit langer Zeit entsprechend prägt. Dies ist günstig für das lokale Landschaftsbild und entspricht damit den o. g. Vorgaben der Raumordnung, nach denen auf die Erholungsnutzung auch in der Nähe des Hafens Rücksicht zu nehmen ist.

Für die nachhaltige Energieversorgung der Abwasserreinigungsanlage sind die ersten Schritte bereits getan. Zum aktuellen Anlagenbestand der Abwasserreinigungsanlage gehören bereits freistehende Photovoltaikanlagen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Nutzbarkeit von Photovoltaik auf Gebäuden und anderen baulichen Anlagen bei Abwasserreinigungsanlagen verschiedenen Einschränkungen unterliegt. So sind Klärbecken offen anzulegen und bieten damit keine nutzbare Fläche. Andere typische Anlagen wie eine sog. solare Klärschlamm-trocknungsanlage sind mit Glasdächern ausgestattet, die den sog. Glashauseffekt für die Trocknung von Klärschlamm nutzbar machen. Daher ist hier ein ungehinderter Lichteinfall unabdingbar, womit die Installation von Photovoltaikanlagen ausscheidet.¹ Ein Ausbau der Energieversorgung erfordert daher die Errichtung weiterer bauliche eigenständiger Anlagen, insbesondere freistehende Photovoltaikanlagen.

Die Fläche, die ans Plangebiet angrenzt, hat eine Bedeutung für extensives Grünland sowie Brut- und Rastvögel. Die geplante Entwicklung des Abwasserreinigungsanlagengeländes hat hierauf keinen negativen Einfluss. Ein eventueller weiterer Ausbaubedarf der Abwasserreinigungsanlage mit einer Inanspruchnahme von bisher un bebauten Flächen ist heute noch nicht abschätzbar. Es wird daher davon abgesehen, mit der vorliegenden Planung eine Flächenreserve für die lange Frist bereitzustellen. Insofern müssen an dieser Stelle keiner weiteren Überlegungen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angestellt werden.

Die Lage im Wasserschutzgebiet steht der Standortwahl nicht entgegen. Zum einen ist außerhalb des Wasserschutzgebiets kein geeigneter Standort vorhanden, da die-

¹ Solare Trocknung ist nicht zu verwechseln mit solarthermischer Trocknung. Bei Letzterer wird durch die Nutzung von Solarenergie erzeugte Wärme für den Trocknungsprozess eingesetzt.

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

ses den Großteil der Insel umfasst (vgl. o.). Zum anderen ist die Nachlagerung im Zuge der Klärschlammvererdung auf der Fläche nach WHG zugelassen. Bisher sind keinerlei Probleme bei der Einhaltung der wasserschutzrechtlichen Bestimmungen aufgetreten. Für weitere bzw. andere Anlagen steht dies ebenfalls nicht zu erwarten, da diese nach den aktuellen technischen Standards inklusive Sicherheitsvorkehrungen auszuführen sind. Die Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen stellen ebenfalls keine Gefährdung für das Grundwasser dar, da sie keine entsprechenden Auswirkungen bei Anlage oder Betrieb entfalten.

Im Hinblick auf die o. g. Vorgaben des BRPH ist unter Verweis auf die grundlegenden Kriterien der Standortwahl festzustellen, dass außerhalb des Risikogebiets für Hochwasserereignisse keine Standortmöglichkeiten bestehen. Dies ist den naturräumlichen Gegebenheiten durch die Insellage und die entsprechende historisch gewachsene Siedlungsstruktur geschuldet. Zudem ist der Schutz durch den Hauptdeich gegeben. Insofern wird durch die vorliegende Planung die allgemeine Exposition gegenüber Hochwasserereignissen im Gemeindegebiet nicht erhöht.

Insgesamt ist die ausgewählte Fläche für die vorgesehenen Nutzungen so gut geeignet, dass von der weiteren Betrachtung alternativer Standorte abgesehen wird.

7. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Wie oben erläutert, dient das Gelände der Abwasserreinigungsanlage sowohl der Behandlung von Schmutzwasser als auch dem Umgang mit den anfallenden Abfallprodukten. Das BauGB enthält in § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung. Rechtssystematisch handelt es sich hier um die passende Flächenausweisung für das anlassgebende Vorhaben der Gemeinde. Zudem existieren mit dem WHG und dem KrWG zu beiden Bereichen Fachgesetze mit genauen Begriffsbestimmungen und weiteren Vorschriften. Auf diese wird mit der vorliegenden Planung unmittelbar Bezug genommen, um eine passende Grundlage für Fachplanung und Genehmigung zu bieten.

Das WHG enthält wie das BauGB den Begriff der Abwasserbeseitigung. Gemäß § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.² Dieser Begriff wird allerdings nicht direkt für die Zweckbestimmung der Fläche verwendet, da er zu Missverständnissen führen kann. Insbesondere kann der von der Öffentlichkeit nicht erwartet werden, dass eine Kenntnis dieser Begrifflichkeiten besteht. Daher wird die Zweckbestimmung Abwasserbehandlung gewählt, die aber planungsrechtlich so zu verstehen ist wie oben erläutert.

Die Anlage für die Klärschlammvererdung steht in einem betrieblichen Zusammenhang mit der Abwasserreinigungsanlage, da die Trübwässer aus den Schlammbeeten über ein Pumpwerk wieder zurückgefördert werden. Der Klärschlamm selbst,

² Anm.: Auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms gehört zur Abwasserbeseitigung im Sinne des WHG.

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

weitere Endprodukte des Wasserbehandlungsprozesses sowie sonstige zur Entsorgung anfallende Materialien werden unter dem Begriff des Abfalls zusammengefasst.

Im KrWG wird zwischen der Verwertung und Beseitigung von Abfall unterschieden. Demnach müssen nur Abfälle beseitigt werden, die nicht verwertet werden können. Im vorliegenden Fall wäre der Begriff der Abfallbeseitigung jedoch zu eng gefasst und würde anderen Umgang mit Abfällen auf der Erweiterungsfläche ausschließen. Dies wäre kontraproduktiv, da die Nutzungsmöglichkeiten unnötig beschränkt würden. Daher wird mit der Zweckbestimmung auf § 3 Abs. 14 KrWG Bezug genommen und der Begriff Abfallbewirtschaftung verwendet. Demnach umfasst Abfallbewirtschaftung die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, wobei die beiden letztgenannten Verfahren die Sortierung der Abfälle einschließen.³ Damit ist eine breite Palette an Nutzungsmöglichkeiten eröffnet, für die gleichwohl eine feste Bindung an den Umgang mit Abfällen besteht.

Anlagen zur Energieversorgung bedürfen im Plangebiet keiner besonderen Regelung über ihre Zulässigkeit, wenn sie im Zusammenhang mit der Abwasserreinigungsanlage und Abfallwirtschaft stehen. Sie werden dann im jeweiligen Genehmigungsverfahren als Nebenanlagen behandelt. Für die Erfüllung der o. g. Vorgaben für Eigenenergieversorgung und Energieneutralität wäre daher keine besondere planungsrechtliche Vorbereitung notwendig. Allerdings strebt die Gemeinde an, im Zuge des Ausbaus der Energieversorgung auf dem Abwasserreinigungsanlagegelände über den Eigenverbrauch hinaus auch Energie ins Netz einzuspeisen. Der Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien auf Langeoog ist ein grundsätzliches Ziel, das sich die Gemeinde gesetzt hat. Planungsrechtlich ist hier zu beachten, dass baulich eigenständige Anlagen zur Energieerzeugung, die ins Netz einspeisen, als eigenständige Nutzung zählen und als solche im Plangebiet nur zugelassen werden können, wenn der Flächennutzungsplan eine entsprechende Ausweisung trifft. Der Nutzungskatalog des BauGB für Flächen für die Ver- und Entsorgung enthält hierfür die Zweckbestimmung erneuerbare Energien. Um die Erreichung des oben erläuterten Ziels der Netzeinspeisung erreichen zu können, wird diese Zweckbestimmung verwendet.

Das gesamte Plangebiet wird mit allen o. g. Zweckbestimmungen versehen. So können die entsprechenden Anlagen überall auf dem Betriebsgelände angeordnet werden. Die jeweiligen Standorte werden zweckmäßigerweise im Rahmen der Fachplanung festgelegt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung besteht hier kein Regelungsbedarf.

³ Anm.: Zur Abfallbewirtschaftung im Sinne des KrWG zählen auch die Überwachung der o. g. Tätigkeiten und Verfahren, die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und die Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern durchgeführt werden.

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

8. Hinweise

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

9. Umweltbericht

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel aufgestellten Bebauungsplan „Abwasserreinigungsanlage Erweiterung“ liegt ein gemeinsamer Umweltbericht gesondert vor. Hierin werden der Bestand aufgenommen sowie die Umweltauswirkungen bewertet und bilanziert. Zudem werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen benannt.

10. FFH-Vorprüfung

Die Vorprüfung zur Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG ist im Rahmen des o. g. gemeinsamen Umweltberichts dokumentiert.

11. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Vorprüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG ist im Rahmen des o. g. gemeinsamen Umweltberichts dokumentiert.

12. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über eine Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vom bis zum

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Rat der Gemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am die Veröffentlichung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Informationen über die Zugänglichkeit der Entwurfsunterlagen, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum veröffentlicht.

11. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Vorentwurf)

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

13. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Feststellungsbeschluss ergänzt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 25.02.2025

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Langeoog\12367_Klaieranlage_Erweiterung\06_F-
Plan\01_Vorentwurf\Begrundung\2025_02_25_12367_FNP_Begr_V.docx